

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Teltow-Fläming voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	179.134.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	179.134.000 EUR
von den Erträgen und Aufwendungen entfallen auf	
den ordentlichen Erträgen	178.834.000 EUR
den ordentlichen Aufwendungen	179.134.000 EUR
den außerordentlichen Erträgen	300.000 EUR
den außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	190.424.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	192.655.100 EUR
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	171.950.100 EUR
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	176.479.700 EUR
den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.524.000 EUR
die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.403.400 EUR
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.950.000 EUR
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	772.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 für ein Gesellschafterdarlehen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2.950.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **34.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 45 v. H. der für das Haushaltsjahr 2009 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf mindestens 60.000 Euro und 50 v.H. des Ansatzes festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 3.000.000 Euro
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.500.000 Eurofestgesetzt.

Luckenwalde,

Landrat